

begrenzte Zielsetzung - nur geringe Folgen herbeizuführen — gekennzeichnet ist.

Die Geringfügigkeit der Verfehlungen bedeutet nicht, daß sie in ihrer Gesamtheit etwa unbedeutend wären. Ihre relativ große Zahl, namentlich der Eigentumsverfehlungen und Beleidigungen, erfordert, den Verfehlungen — wie den Straftaten, ihrer Vorbeugung und Bekämpfung — eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Trotz ihrer Geringfügigkeit als Einzelhandlung sind sie geeignet, spürbare Störungen im sozialistischen Gemeinschaftsleben zu verursachen. So können sie die Entwicklung eines Kollektivs behindern oder Mißtrauen und Unsicherheit hervorrufen.

Die im Strafgesetzbuch und in der I.DVO zum EGStGB (i. d. F. vom 19.12.1974) erfolgte Regelung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen stellt einen wichtigen Schritt zur Bestimmung der unteren Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar.

Mit der gesetzlichen Bestimmung der Verfehlungen, der gegen sie anzuwendenden rechtlichen Maßnahmen und der für ihre Verfolgung zuständigen Organe wird zugleich eine strikte Ordnung für die einheitliche Verfolgung dieser Rechtsverletzungen angestrebt. Damit wurde eine dem Charakter dieser Rechtsverletzungen angemessene Form der rechtlichen Verantwortlichkeit gefunden, was zur Erhöhung der Rechtssicherheit beiträgt.

Verfehlungen sind *Rechtsverletzungen* und keine bloßen Moralverstöße. Paragraph 4 Abs. 1 StGB bezeichnet die Verfehlung daher auch als Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Verfehlungen richten sich also gegen konkrete, in Rechtsform ergangene Verhaltensforderungen. Sie begründen daher auch rechtliche Verantwortlichkeit. Verfehlungen sind keine Straftaten, sondern eine besondere Gruppe von Rechtsverletzungen. Sie sind Rechtsverletzungen eigener Art.

Verfehlungen enthalten Merkmale von Rechtsverletzungen verschiedenster Art (z. B. von Zivil- oder Arbeitsrechtsverstößen und Vergehen), ohne sich mit einer bestimmten Art von ihnen restlos zu decken. Sie sind eine echte Übergangserscheinung zwischen Straftat und Nichtstraftat und haben eine enge Berührung zur Kriminalität, weil sie deren unmittelbares Vorfeld bilden. Das ist auch der Grund dafür, daß wichtige Probleme der Verfolgung von Verfehlungen im Strafgesetzbuch normiert werden.

Mit der Regelung der Verfehlungen im StGB wurden wichtige Fragen der Abgrenzung zwischen Strafrecht und anderen Rechtszweigen sowie zwischen strafrechtlicher und anderen Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit fixiert.

Die Verantwortlichkeit für Verfehlungen ist keine *strafrechtliche* Verantwortlichkeit. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen, wie Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei und Disziplinarmaßnahmen der entsprechenden Leiter, die Verhängung von Geldbußen von dazu ermächtigten Leitern von Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, aber auch die Ahndung durch ein gesellschaftliches Gericht stellen deshalb keine strafrechtlichen Maßnahmen dar.